

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag.^a Selma Yildirim,
Genossinnen und Genossen,

zum Antrag 3948/A der Abgeordneten Karlheinz Kopf, Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz geändert wird (2497 d.B.) - Top 4

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der oben zitierte Antrag in der Fassung des Ausschussberichts (2497 d. B.) wird wie folgt geändert:

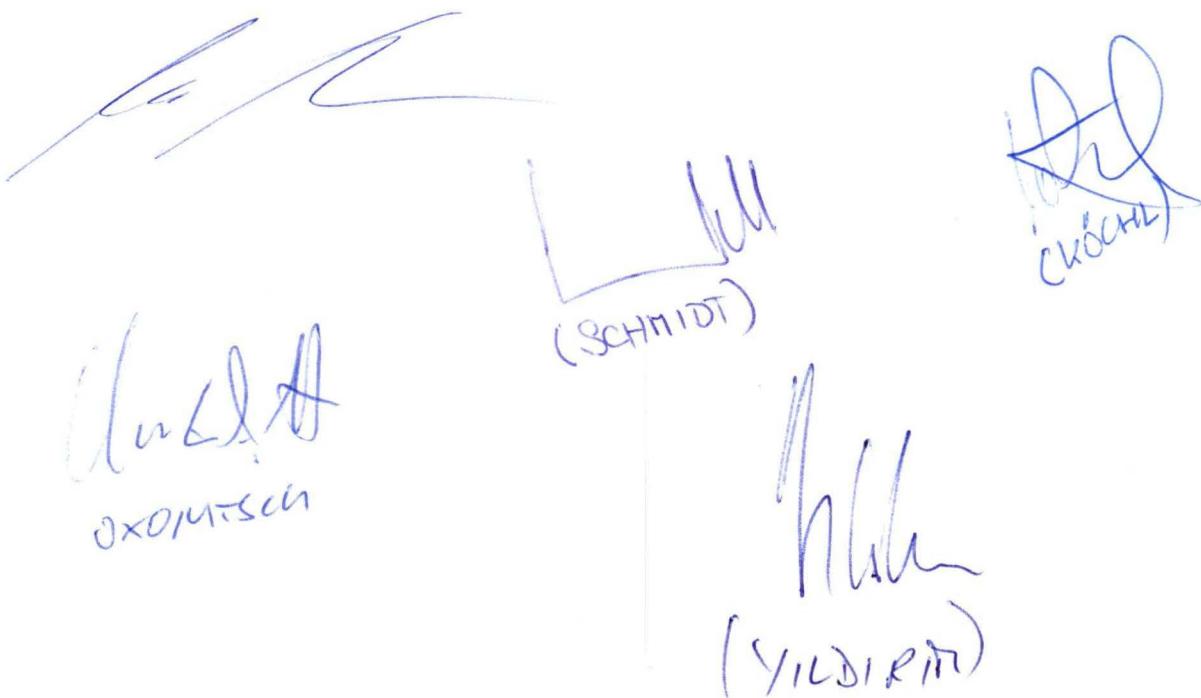
Das Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsgebührengesetz geändert wird, wird wie folgt geändert:

1. In Z 3 (§ 25a) wird in § 25a Abs. 4 die Wortfolge „2 Millionen Euro“ durch die Wortfolge „750.000 Euro“ ersetzt.

Begründung

Zu Z 1

Die „Temporäre Gebührenbefreiung bei dringendem Wohnbedürfnis“ ist so ausgestaltet, dass die Begünstigung bis zu einer Bemessungsgrundlage von 500.000 Euro gilt, darüber wird die Gebühr vorgeschrieben. Die Grenze von 2 Millionen Euro, ab der keine Gebührenbefreiung mehr besteht, erscheint hingegen zu hoch, und soll auf 750.000 Euro gesenkt werden.



Handwritten signatures in blue ink:

- A large, stylized signature 'K' at the top left.
- A checkmark with the name 'SCHMIDT' written below it.
- A signature 'KOPF' with 'SCHMIDT' written vertically next to it.
- A signature 'YILDIRIM' at the bottom right.
- A signature 'YILDIRIM' with 'OKOMTSCHE' written below it.

